

Rechtsauskunft Datenweitergabe

Sachverhalt:

Dürfen Schülerdaten von einer Schule zur Nächsten weitergegeben werden?

Rechtslage:

Die Weitergabe von Schülerdaten fällt unter das Bearbeiten von Personendaten nach dem Datenschutzgesetz. Gemäss diesem ist dies nur erlaubt, wenn die Anforderungen gemäss Art. 11 des Datenschutzgesetzes des Kantons St.Gallen (sGS 142.1; abgekürzt DSG) erfüllt sind. Diese sind: 1. das Bestehen einer Rechtsgrundlage; 2. das Vorliegen einer Einwilligung; 3. wenn die Handlung im Interesse der betroffenen Person liegt und die Einwilligung von dieser nicht eingeholt werden kann; 4. ein öffentliches Interesse besteht oder 5. der Empfänger der Daten ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft macht.

Im Normalfall liegt keine gesetzliche Grundlage vor und auch die Möglichkeiten drittens bis fünftens sind eher unwahrscheinlich. Es empfiehlt sich deshalb immer, die Einwilligung der betroffenen Person einzuholen – dies am besten schriftlich, um die Beweisbarkeit zu sichern.

Falls die Datenweitergabe jedoch auf derselben Stufe – zum Beispiel von einer Mittelschule in eine andere – stattfindet, dann kann auf die Einwilligung verzichtet werden, da dies eine Weitergabe an ein öffentliches Organ ist, welches diese für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe benötigt. Diese Weitergaben sind gemäss Art. 11 Abs. 2 DSG ausgenommen. Bei der Weitergabe der Daten auf eine andere Stufe – zum Beispiel von der Mittelschule an eine Universität – braucht es eine Einwilligung, ausser es geht um die Bestätigung der abgelegten Matura.

Rechtsgrundlage:

erwähnt

pt / 30. Juni 2017, geprüft ha / Juli 2022